



Stadt Halle (Saale)
Geschäftsbereich Bildung und Soziales

16.08.2017

Beschlusskontrolle zur Sitzung des Rechnungsprüfungsausschusses am 22.06.2017

TOP:7.1

Mündliche Anfrage von Herrn Wilts

Betreff: Auszahlungen im FB Soziales (Kassenautomaten)

Frage:

Herr Wilts fragte, ob alle oder nur bestimmte Belege geprüft werden und wollte wissen, ob das 4-Augen-Prinzip eingehalten wird.

Antwort der Verwaltung:

Für die Arbeit mit den Kassenautomaten sind bestimmte Nutzerrechte eingerichtet. Insbesondere gilt eine Auszahlungsgrenze von 1.500,00 € pro Person, die vom Sachbearbeiter angewiesen werden darf. Beträge bis zu einer Höhe von 3.000,00 € sind vom Teamleiter freizugeben; bei darüber hinausgehenden Auszahlungsbeträgen erfolgt die Freigabe vom Abteilungsleiter.

Bei den Auszahlungsbeträgen über 1.500 € wird das 4-Augen-Prinzip klassisch umgesetzt, indem der Teamleiter den Betrag freigibt.

Für Zahlungen unterhalb der 1.500 €-Grenze gibt der Sachbearbeiter die Zahlung mit der Bestückung der Geldkarte frei.

Am Folgetag wird über die globale Fallbearbeitung durch einen Mitarbeiter der EDV im FB Soziales der Prüflauf für die Barzahlungen erstellt. Dafür erhält jeder Sachbearbeiter elektronisch eine „Tagesliste“ über die am Vortag über den Kassenautomaten veranlassten Barauszahlungen. Der Sachbearbeiter prüft diese mit den im Fachverfahren getätigten Buchungen/errechneten Beträgen sowie durch Überprüfung des vom Hilfeempfänger unterzeichneten Buchungsprotokolls und bestätigt bei Übereinstimmung den Prüfauftrag.

Auch hier gelten die eingerichteten Wertgrenzen für die Freigabe.

An Zahltagen ist die strikte Einhaltung des 4-Augen-Prinzips nicht umsetzbar, erst am Folgetag beim Erteilen der Prüfaufträge.

Damit werden alle Belege geprüft.

Katharina Brederlow
Beigeordnete